
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

II. Jahrgang 2022

Ronnenberg, 31.08.2022

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht,
„Sondergebiet Energieversorgung“ im Stadtteil Empelde,
Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

58

B) Sonstige Bekanntmachungen

Vorläufige Besitzeinweisung
Im Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen

60

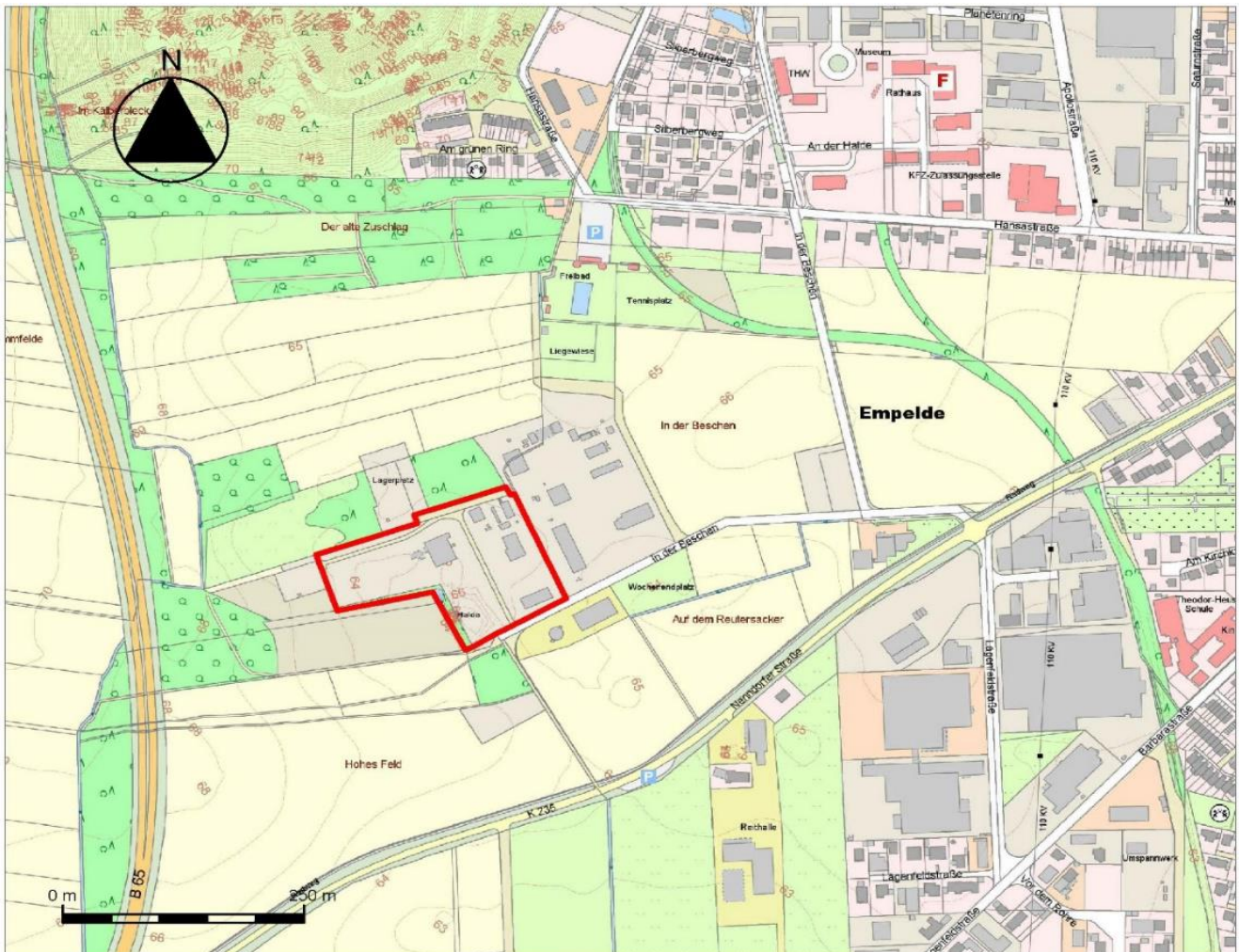
A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, „Sondergebiet Energieversorgung“ im Stadtteil Empelde, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt Ronnenberg am 11.05.2022 beschlossenen 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der Region Hannover am 03.06.2022 gem. § 6 BauGB beantragt worden. Die Region Hannover hat am 15.08.2022 - Az.: 61.03-21101-49/14-2/22 die Genehmigung erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Energieversorgung“ befindet sich im Westen der Gemarkung Empelde.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt ersichtlich:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Geltungsbereich der 49. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Energieversorgung“

Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes rechts-wirksam.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ronnenberg, den 19.08.2022

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Torsten Kölle

B) Sonstige Bekanntmachungen

Vorläufige Besitzeinweisung

Im **Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen**, Region Hannover 215, wird zum **01. Oktober 2022** die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (gem. § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text dieser Anordnung mit Begründung und den Überleitungsbestimmungen, die Gebietskarte und die Karte der Neuzuteilung liegen vom **29.08. bis 12.09.2022** in der Stadtverwaltung Hemmingen bei Herrn Dietmar (Rathausplatz 1 im Zimmer U 0.3) während der üblichen Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erörterungsterminen

am 08.09. und 09.09.22 sowie am 12.09.22 jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr im Rathaus (Zi. U 0.9)

von Angehörigen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Festsetzung des Umrechnungsfaktors

Im Rahmen der Wertermittlung 2014 wurde auf eine vorläufige Festsetzung des Umrechnungsfaktors zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichen verzichtet, da absehbar war, dass sich der durchschnittliche Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke stark verändert. Im Zuge der Vorbereitung zur Besitzeinweisung wurde der Umrechnungsfaktor anhand der aktuellen Bodenrichtwerte überprüft und mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie dem Unternehmensträger abgestimmt. Der Umrechnungsfaktor wird zum Bewertungsstichtag (Besitzeinweisung) auf 1.100 € pro Werteinheit festgesetzt.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

gez. Fleckenstein
(Amt für regionale Landesentwicklung Leine-
Weser)